



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 2019

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	26. 2. 2019	Gesetz für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW)	132
20303	26. 2. 2019	Verordnung zur Änderung der Polizei-Heilfürsorgeverordnung	132
2035	26. 2. 2019	Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	134
2251	26. 2. 2019	Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz)	134
216	26. 2. 2019	Zweites Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes	151
216	26. 2. 2019	Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz	151
790 791 792	26. 2. 2019	Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften	153
791	12. 2. 2019	Verordnung über das Nationale Naturmonument Kluterthöhle (NNM-VO Kluterthöhle- system)	160
91	26. 2. 2019	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	165
	26. 2. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2018/2019	166

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

101

**Gesetz
für die Übergangsphase nach dem Austritt
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland aus der Europäischen Union
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-
Westfalen – BrexitÜG NRW)**

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
für die Übergangsphase nach dem Austritt
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland aus der Europäischen Union
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-
Westfalen – BrexitÜG NRW)**

§ 1

Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums gemäß Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft [einsetzen: Fundstelle des Abkommens] gilt vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales gibt einen Beschluss nach Artikel 132 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie das Ende des sich nach diesem Beschluss ergebenden Verlängerungszeitraums im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 2

Ausnahmen

Von § 1 ausgenommen sind § 7 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), § 65 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 44 Absatz 2 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) jeweils in der jeweils geltenden Fassung und alle übrigen Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Und den Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie und

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Zugleich für den Minister des Innern

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Zugleich für den Minister der Finanzen

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2019 S. 132

20303

**Verordnung
zur Änderung der Polizei-Heilfürsorgeverordnung
Vom 8. Februar 2019**

Auf Grund des § 112 Absatz 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet des Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Polizei-Heilfürsorgeverordnung vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 812), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „113“ wird durch die Angabe „112“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Anspruch auf freie Heilfürsorge bleibt auch bei einer anerkannten dauerhaften Polizeidienstunfähigkeit erhalten, solange der Polizeivollzugsbeamte als Polizeivollzugsbeamter besoldet wird.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsfürsorge“ die Wörter „, einschließlich der Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalendar der ständigen Impfkommission (STIKO) und deren Auffrischungen“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Kann das Ziel einer uneingeschränkten Polizeidienstfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erreicht werden, bleibt der Umfang der Freien Heilfürsorge hiervon unberührt.“
3. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „prophylaktische Impfleistungen“ durch die Wörter „Standardimpfungen, Indikations- und Auffrischimpfungen aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos oder aufgrund einer Reise“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Polizeivollzugsbeamte kann sich von einem Arzt oder ergänzend von einem Polizeiarzt behandeln lassen. Für die Behandlung durch einen Arzt hat der Polizeivollzugsbeamte einen Arzt, der an der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch teilnimmt, in Anspruch zu nehmen. Wird ohne zwingenden Grund ein anderer als einer der nächsterreichbaren an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen oder medizinischen Versorgungszentren in Anspruch genommen, hat der Polizeivollzugsbeamte die Mehrkosten zu tragen.“
- b) Absatz 2 Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:
- „Ist diese beschädigt oder aus anderen Gründen nicht einsetzbar, erhält er von seinem Dienstvorgesetzten einen Anspruchsberechtigungsnachweis, der bis zur Ausstellung einer neuen Krankenversicherungskarte, jedoch maximal drei Monate gültig ist.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Behandlungs- oder Überweisungsschein“ durch das Wort „Anspruchsberechtigungsnachweis“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe“ gestrichen.
- bb) Dem Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3,“ vorangestellt.
5. In § 5 Absatz 3 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Wählen Polizeivollzugsbeamte ohne zwingenden Grund ein anderes als das in der ärztlichen Einweisung genannte Krankenhaus, werden ihnen die Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt.“
7. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 4 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Heilmittel

Heilmittel sind persönliche medizinische Leistungen, die vertrags- oder polizeiärztlich verordnet sind. Zu ihnen gehören Maßnahmen der physikalischen Therapie, der podologischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und der Ergotherapie. Für Heilmittel, die über die Regelleistungen des Heilmittelkatalogs, den der gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt hat, hinausgehen, ist die vorherige Anerkennung und Kostenübernahmeerklärung durch den Dienstvorgesetzten einzuholen. Es sind die zugelassenen Leistungserbringer im Sinne des § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen. § 4 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

9. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „und Kostenübernahmeerklärung“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der ärztlichen Verordnung von Hilfsmitteln aus dem Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 139 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist eine vorherige Anerkennung erst ab einem Betrag über 500 Euro netto je Hilfsmittel erforderlich.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 werden die Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) In allen anderen Krankheitsfällen, einschließlich der Behandlungen nach § 4 Absatz 5 werden bei dienstlich bedingtem Auslandsaufenthalt oder bei einem dienstlich oder privat veranlassten Aufenthalt oder ständigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz die Kosten bis zu der Höhe erstattet, in der sie im Inland nach den Vorschriften der freien Heilfürsorge entstanden wären. Die Erstattung darf die Kosten, die tatsächlich durch die Gesundheitsversorgung entstanden sind, nicht überschreiten.
- (3) Bei Behandlungen im vorstehenden Sinne in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden,
1. bei denen die Bedingungen des Zuganges und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Union sind oder
 2. die im System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.
- § 6 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation gemäß § 7 sind im Inland durchzuführen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Impfleistungen nach § 3 und“ und die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Nummern 1 und 2“ gestrichen.
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „§§ 4 und 6 bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 2019

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

2035

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 1

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Verlust der Wählbarkeit, außer, die Abwesenheit beruht auf Elternzeit,“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert, außer in den Fällen von Elternzeit.“
2. § 72 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 64 und § 70 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung und nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell nach § 65 des Landesbeamtengesetzes oder den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach einer Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit oder aus der Pflegezeit nach § 67 des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,“
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Freistellung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67, § 70 und § 74 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,“
3. In § 81 werden die Wörter „im Landesdienst stehenden“ gestrichen.
4. In § 105 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „110“ durch die Angabe „104“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Und den Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Zugleich für den Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Zugleich für den Ministers des Innern

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Zugleich für den Minister der Finanzen

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2019 S. 134

2251

Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz)

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz)

Artikel 1

Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 15. Oktober 2018 bis 26. Oktober 2018 unterzeichneten Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der als Anlage diesem Gesetz beigelegt ist, wird zugestimmt.

Artikel 2

Änderung des WDR-Gesetzes

Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 57a wie folgt gefasst:

„§ 57a Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der WDR bietet Telemedienangebote nach Maßgabe der §§ 11d bis 11f RStV an.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangeboten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Wörter „RStV bleiben“ ersetzt.
 - c) In Absatz 13 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangeboten“ ersetzt.
3. § 4a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 6 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des RStV über Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten, Einfügung von Werbung und Teleshopping, Dauer der Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktplatzierung finden Anwendung.“
5. In § 13 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „oder Gesellschafter oder Organmitglied eines solchen Unternehmens sind; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz)“ eingefügt.
6. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „Wahl“ durch die Wörter „Beschlüsse zur Berufung“ ersetzt.
 - b) Die Nummer 12 wird aufgehoben und die Nummer 13 wird die Nummer 12.
7. § 17 Absatz 4 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats und seine oder ihre Stellvertretung bilden das Präsidium. Soweit die Sitzungen und Beschlüsse des Rundfunkrats nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 durch Ausschüsse vorbereitet werden, können sie durch das Präsidium vorbereitet werden. Das Präsidium, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden das erweiterte Präsidium. Diesem kann durch Beschluss des Rundfunkrats die Vorbereitung von Wahlen übertragen werden. Näheres kann durch die Satzung geregelt werden.“
8. In § 18 Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „meisten Stimmen erhält“ durch die Wörter „Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Sieben sachverständige Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. Maßgeblich für ihre Auswahl ist die Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats. Die sachverständigen Mitglieder müssen insgesamt Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsprüfung, der Personalwirtschaft, der Informations- oder Rundfunktechnologie sowie des Rechts aufweisen, nachgewiesen jeweils durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in dem jeweiligen Bereich. Unter den Mitgliedern muss eines über das Wirtschaftsprüferexamen und ein weiteres über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer gewählt werden.

(3) Der Rundfunkrat schreibt die Wahl gemäß Absatz 2 spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Online-Angebot des WDR aus. Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist

bekannt, die vier Wochen nicht unterschreiten soll. Während der Bewerbungsfrist kann zudem jedes Rundfunkratsmitglied Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen, wobei konkret darzulegen ist, inwiefern diese jeweils über ausreichende Sachkunde in Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats verfügen. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben oder innerhalb der Bewerbungsfrist von einem Rundfunkratsmitglied vorgeschlagen worden sind.“

- b) In Absatz 7 werden die Sätze 2 bis 4 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für das Verfahren gelten die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Ausschreibung unverzüglich nach dem Ausscheiden erfolgen muss.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Beteiligungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12,“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „, insbesondere die Verwendung des Jahresergebnisses oder Veränderung des Eigenkapitals und Aufnahme von Krediten“ durch die Wörter „sowie der Verzicht auf Ausschüttungen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird das Wort „Gesamtaufwand“ durch das Wort „Gesamtwert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann“ durch die Wörter „Die Beträge nach Satz 1 Nummer 5 und 9 können“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Gesamtaufwand“ wird jeweils durch das Wort „Gesamtwert“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

11. § 25 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat soll vorab über die Vorschläge und die Vertragsvorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten informiert werden.“

12. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird das Wort „mit“ durch die Wörter „spätestens drei Monate nach“ ersetzt.

13. § 57a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57a Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten“.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf Mitgliedschaften im Rundfunk- und Verwaltungsrat, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, gilt für die laufende Amtsperiode § 13 Absatz 4 Nummer 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist.“

Artikel 3 Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 wie folgt gefasst:
„§ 41 (weggefallen)“.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Programmveranstalter, die die Voraussetzungen nach § 13 erfüllen, wirkt die LfM auf eine Verständigung zwischen den Antragstellenden hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Meinungsvielfalt in den Programmen und die Vielfalt der Programmanbieter auch unter Beachtung der Priorisierung in § 14 Absatz 1 Satz 2 zum Ausdruck kommt. Im Übrigen trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt die LfM die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvietalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervietalt). Sie trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung. Das Nähere hierzu regelt die LfM durch Satzung.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 auch den jeweiligen Beitrag des Angebots
 1. zur Versorgung mit lokalen, regionalen oder landesweiten journalistischen Inhalten und
 2. zu einer landesweit möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten.“
 - c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „gelten Absatz 5 sowie“ ersetzt.
3. § 39a Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 40b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „72 Abs. 4“ durch die Angabe „40a Absatz 4“ ersetzt.
5. § 41 wird aufgehoben.
6. Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird die Beschwerde in Textform eingelegt, so genügt für die Entscheidung auch die Textform.“
7. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verbreitungsgebiet für“ die Wörter „analog terrestrisch verbreitete“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „flächendeckenden“ die Wörter „analog terrestrisch verbreiteten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die zusätzliche Verbreitung der lokalen Hörfunkprogramme auf digitalem terrestrischen sowie auf einem anderen Übertragungsweg über die nach Absatz 1 festgelegten Verbreitungsgebiete hinaus, ist nicht ausgeschlossen.“
8. § 55 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
9. § 64 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der LfM ist die ordnungsgemäße Bestimmung beziehungsweise Wahl der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft unverzüglich anzuzeigen.“

10. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der LfM ist unzulässig.“

11. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen soll die LfM die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse in geeigneter Form informieren.“

- b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zuständige Stelle nach § 123 Absatz 2 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, ist insoweit die LfM.“

- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

- d) In Absatz 13 Satz 2 werden die Wörter „mindestens einmal jährlich“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

- e) Absatz 15 wird aufgehoben.

12. § 94 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist.“

13. § 96 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Jede Person darf in insgesamt höchstens drei Amtsperioden Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission sein.“

14. § 97 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der amtierende Vorsitzende der Medienkommission stellt zu Beginn der Amtsperiode für die nach § 93 Absatz 3 und 4 entsandten Mitglieder die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen der Medienkommission bekannt. Die gemäß § 93 Absatz 3 und 4 entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 91 Absatz 1 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in einer Satzung geregelt, die insoweit der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde bedarf.“

15. In § 100 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 20 ÜBesG NRW“ durch die Wörter „§§ 22 und 42 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400) geändert worden ist“ ersetzt.

16. § 118 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stellt die LfM einen Rechtsverstoß fest, trifft sie nach Anhörung des Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung und Untersagung.“

17. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Übergangsregelung zur Neukonstituierung der Medienkommission

(1) Die bis zum 26. Februar 2021 laufende Amtszeit der Medienkommission gemäß § 96 wird bis zum 1. Dezember 2021 verlängert. Für die bis zum Zusammentritt der neuen Medienkommission nach Satz 1 amtierende Medienkommission, findet § 96 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Geset-

zes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

(2) Alle Mitgliedschaften in der Medienkommission, die bis zu der ersten Neukonstituierung der Medienkommission, die auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Amtszeit folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 96 Absatz 1 als eine Amtsperiode.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nummer 9 tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin L a s c h e t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Anlage zu Artikel 1

**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

- 2 -

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:
„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
 - b) Nummer 20 wird aufgehoben.
3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das

Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „ , erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien über-

einstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum 1. Mai 2019 nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.

- 8 -

e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.

f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,“.

g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,“.

h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.

i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:

„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,“.

j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.

k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

- 10 -

Für das Land Baden-Württemberg:

Hamburg , den 26.10.2018..... Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München , den 18.10.2018 Markus Söder

Für das Land Berlin:

Hamburg , den 26.10.2018 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Potsdam , den 26.10.2018 D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen , den 26.10.2018 C. Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg , den 26.10.2018 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden , den 15.10.2018 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hamburg , den 26.10.2018 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hamburg , den 26.10.2018 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hamburg , den 26.10.2018 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Hamburg , den 26.10.2018 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Hamburg , den 26.10.2018 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Hamburg , den 26.10.2018 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Hamburg , den 26.10.2018 Reiner Haseloff

- 12 -

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hamburg , den 26.10.2018 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Hamburg , den 26.10.2018 Bodo Ramelow

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.

216

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Kinder- und Jugendförderungs-
gesetzes**

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Kinder- und Jugendförderungs-
gesetzes**

Artikel 1

§ 16 Absatz 1 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Angabe „100.225.700“ durch die Angabe „120.225.700“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 357-360) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin L a s c h e t

Für den Minister der Finanzen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Die Ministerin für Schule und Bildung

Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 151

216

**Gesetz
für einen qualitativ sicheren Übergang
zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz**

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
für einen qualitativ sicheren Übergang
zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz**

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21f wie folgt gefasst:
„§ 21f Landeszuschuss zur Qualitätssicherung“.
2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5 Prozent. Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Kindpauschalen in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/2020 jeweils um 3 Prozent.“
3. § 20a Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Kindergartenjahr 2017/2018“ durch die Wörter „in den Kindergartenjahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. Dem § 21a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von plusKITA-Einrichtungen um ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als plusKITA fortgesetzt werden.“
5. Dem § 21b Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von Einrichtungen im Sinne des § 16b (Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) für ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als Einrichtung im Sinne von § 16b fortgesetzt werden.“
6. § 21f wird wie folgt gefasst:

„§ 21f

Landeszuschuss zur Qualitätssicherung

(1) Zur Sicherung der Trägervielfalt und der Qualität in Kindertageseinrichtungen gewährt das Land dem Jugendamt im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Träger von Tageseinrichtungen in seinem Bezirk pauschalierte Zuschüsse in Höhe von 90 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen zusätzlichen Pauschalen für jedes Kind, das in einer Tageseinrichtung betreut wird. Die Anzahl und die Höhe dieser Pauschalen richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2019 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1.

(2) Voraussetzung für die pauschalierten Zuschüsse nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt die zusätzlichen Pauschalen in Höhe von 100 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Pauschalen an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“

7. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qua-

likation und den Personalschlüssel festzulegen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Rechtsverordnung nach Nummer 6 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für pauschalisierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21f in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anzuwenden.“

9. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 19
Stand: 1. August 2019**

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	5 357,18	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1. Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	7 178,44	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	9 205,86	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	11 044,53	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS (1. Wert) sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	14 819,05	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	19 005,92	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3 953,84	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS (1. Wert) sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	5 278,08	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS (1. Wert) sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8 459,00	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS (1. Wert) sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2 000 Euro erhöht.“

10. Die Anlage zu § 21f wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 21f
Stand: 1. August 2019**

Wöchentliche Betreuungszeit	Gruppenform I Betrag in Euro	Gruppenform II Betrag in Euro	Gruppenform III Betrag in Euro
25 Stunden	370,95	764,76	273,78
35 Stunden	497,06	1 026,12	365,47
45 Stunden	637,44	1 316,03	585,72

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb eine zusätzliche Pauschale gemäß § 21f in Höhe von 1 279,15 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt die zusätzliche Pauschale 1 464,29 Euro.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Für den Minister der Finanzen
Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2019 S. 151

790
791
792

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

792

Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Ablieferungspflicht von Kennzeichen“.
 - b) Die Angabe zu § 1a wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Jagdpacht“.
 - d) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 Inkrafttreten“.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. § 1a wird § 1.
4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Tierarten

(Abweichung von § 2 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 BJG)

Folgende Tierarten unterliegen im Land Nordrhein-Westfalen, abweichend von § 2 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung, dem Jagdrecht:

1. Haarwild:
 - Rotwild (*Cervus elaphus*),
 - Damwild (*Dama dama*),
 - Sikawild (*Cervus nippon*),
 - Rehwild (*Capreolus capreolus*),
 - Muffelwild (*Ovis ammon musimon*)
 - Schwarzwild (*Sus scrofa*),
 - Feldhase (*Lepus europaeus*),
 - Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),

Wildkatze (*Felis silvestris*),
Fuchs (*Vulpes vulpes*),
Steinmarder (*Martes foina*),
Baummarder (*Martes martes*),
Iltis (*Mustela putorius*),
Hermelin (*Mustela erminea*),
Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
Dachs (*Meles meles*),
Fischotter (*Lutra lutra*),
Waschbär (*Procyon lotor*),
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
Mink (*Neovison vison*);

2. Federwild:

- a) Arten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
- c) Rabenkrähe (*Corvus corone*) und
- d) Elster (*Pica pica*),

sofern sie in Nordrhein-Westfalen nach der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens *1) regelmäßig brüten.“

*1) Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz 2017; 6. Fassung. Stand: Juni 2016.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Jagdgenosse, der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, oder seine Vertretung ist berechtigt, in der Jagdgenossenschaftsversammlung an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen. Als Vorstandsmitglied darf ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.“

- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In begründeten Fällen kann die Mindestpachtdauer nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt oder dies aufgrund der besonderen Gefahrgeneigtheit des Jagdbezirkes gegenüber Wildschäden notwendig ist, bis auf fünf Jahre abgesenkt werden. Satz 1 wird nicht angewendet auf die Verlängerung eines laufenden Jagdpachtvertrages.“

7. In § 17a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit“ durch die Wörter „ein Schießübungsnachweis“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Büchsenmunition“ die Wörter „(mit Ausnahme der Kalibergruppen bis 5,6 mm/.22)“ eingefügt und die Fußnote 2 wie folgt gefasst:
„2 Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort „Querungshilfen“ durch das Wort „Wildquerungshilfen“ und das Wort „Grünbrücken“ durch das Wort „Wildgrünbrücken“ ersetzt.

- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Baujagd auf Dachse im Naturbau auszuüben;“
- dd) Nummer 10 wird aufgehoben.
- ee) Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:
„10. zum Anlocken von Wild Tauben- oder Krähenkarussells zu verwenden, sofern keine Attrappen verwendet werden;“
- ff) Nummer 12 wird Nummer 11.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „, beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten“ werden gestrichen.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Die zuständige Stelle bedarf hierzu des Einvernehmens mit der zuständigen unteren Jagdbehörde. § 76 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 15. November 2016 ist entsprechend anzuwenden.“
10. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt oder nach Absatz 2 aufgestellt und der Abschussplan im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhaberinnen und Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden ist sowie bei Jagdbezirken in Rotwildgebieten, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einer Hegegemeinschaft, der Rotwildsachverständige ins Benehmen gesetzt wurde.“
- b) In Absatz 10 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:
„Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde das Geweih oder die Hörner und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rot-, Dam-, Muffel- und Sikawildes und weiblichen Rotwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur die Hörner, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat die Geweihe oder Hörner sowie Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen.“
- c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:
„(11) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass für das in ihrem Zuständigkeitsbereich im letzten Jahr zur Strecke gekommene Schalenwild das Geweih und der Unterkiefer des erlegten männlichen Rot-, Sika- und Damwildes, die Hörner des erlegten Muffelwildes und die Unterkiefer des erlegten weiblichen Rotwildes auf einer allgemeinen Hegeschau vorzuzeigen sind.“
- d) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 12 bis 14.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1. Januar bis zum 31. März“ durch die Wörter „15. Dezember bis zum 30. April“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „Schnepfen und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wird an lebendem Wasserwild ausgebildet und geprüft, dürfen
1. flugfähige Stockenten eingesetzt werden und
2. kurzzeitig (maximal 15 Minuten) flugunfähige Stockenten.
An anderem Wasserwild darf nicht ausgebildet werden.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter dient der Auswahl und der Einarbeitung brauchbarer Jagdhunde für die Stöberarbeit auf Schwarzwild und stellt keine Abriechung an einem anderen lebenden Tier im Sinn von § 3 Nummer 7 des Tierschutzgesetzes dar.“
13. § 31 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich bis eine Woche nach dem Aussetzen Art, Geschlecht und Anzahl des ausgesetzten heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild) anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fasanen und Stockenten später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildarten auszusetzen.“
14. § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
15. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 52
Vereinigung der Jäger
(Abweichung von 37 Abs. 2 BJG)“**
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Jägerinnen und Jäger“ durch die Wörter
„a) Jägerinnen und Jägern, der fünf Prozent der Jagdscheininhaber im Land Nordrhein-Westfalen angehören, oder
b) Revierjägerinnen und Revierjägern“ ersetzt.
16. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Rotwildgebiete oder Teile von Rotwildgebieten bestellt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Sachverständige für Rotwildfragen (Rotwildsachverständige). Diese sind ehrenamtlich tätig.“
17. § 55 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1a“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 9 werden die Wörter „Nachweis seiner besonderen Schießfertigkeit“ durch das Wort „Schießübungsnachweis“ ersetzt.
- cc) In Nummer 10 wird die Angabe „2, 6, 8, 9, 10 oder 11“ durch die Angabe „2, 6, 8, 9 oder 10“ ersetzt.
- dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. entgegen § 22 Absatz 10 oder 11 das Geweih oder die Hörner und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rot-, Dam-, Muffel- und Sikawildes und weiblichen Rotwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur die Hörner auf Verlangen oder Anordnung nicht vorzeigt oder den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans nach Absatz 10 Satz 4 nicht führt,“

ee) In Nummer 15 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

ff) Nummer 17 wird aufgehoben.

gg) Nummer 17a wird Nummer 17.

hh) Die Nummern 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 30 Absatz 1 bei der Such- oder Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild oder bei der Nachsuche keine oder nicht brauchbare Jagdhunde verwendet,

19. entgegen § 30 Absatz 3 Jagdhunde an anderem lebenden Wasserwild als flugfähigen oder kurzzeitig flugunfähigen Stockenten ausbildet,“

ii) In Nummer 21 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 oder 3“ ersetzt.

jj) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. entgegen § 31 Absatz 4 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1, 3 bis 5, 7 oder 12“ durch die Angabe „1, 3 bis 5, 7, 11 oder 12“ ersetzt.

bb) Die Nummer 4b wird die Nummer 4a.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. entgegen § 31 Absatz 5 Fasanen und Stockenten später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung aussetzt,“

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

18. § 57 Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

19. § 59 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vereinigungen der Jäger, welche die Voraussetzungen nach § 52 in der Fassung vom 26. Februar 2019 erfüllen, bleiben als solche anerkannt und bedürfen keines neuen Antrags auf Anerkennung. Gemäß § 52 in der Fassung vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) bestellte Jägerprüfungsausschussmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer vorgesehenen Bestellung Mitglied des Jägerprüfungsausschusses.“

Artikel 2

792

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW)

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 und deren Stellvertretung werden von der unteren Jagdbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die untere Jagdbehörde entscheidet über die Bestellungen der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 3 nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der notwendigen fachlichen Qualifikation. Diese kann beispielsweise durch die Teilnahme an Fortbildungen nachgewiesen werden. Dem Prüfungsausschuss darf niemand angehören, der bei der Ausbildung von zu prüfenden Personen, die dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind, mitgewirkt hat.

Die Prüfenden teilen der unteren Jagdbehörde nach Bekanntwerden der zugewiesenen zu prüfenden Personen das Vorliegen eines solchen Sachverhalts mit.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „nach Anhörung der Vereinigungen der Jäger“ gestrichen.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „von insgesamt fünfhundert Fragen“ gestrichen.

3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Landesamt auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfolgt nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände der Falknerei, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 3 nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände für Vogelkunde. Die im Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben; das im Absatz 2 Nummer 2 genannte Mitglied muss jagdpachtfähig sein. Dem Prüfungsausschuss darf niemand angehören, der bei der Ausbildung von zu prüfenden Personen, die dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind, mitgewirkt hat. Die Prüfenden teilen dem Landesamt nach Bekanntwerden der zugewiesenen zu prüfenden Personen das Vorliegen eines solchen Sachverhalts mit.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 3 wird Nummer 2.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. tierisches Protein sowie Mischfuttermittel, die dieses enthalten, an Wild zu verfüttern oder als Kirmittel einzusetzen; hiervon ausgenommen sind für Nicht-Wiederkäuer

a) Insekten sowie Protein von verarbeiteten Insekten,

b) Hühnereier und

c) soweit kein Anzeichen für das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, im betreffenden Jagdbezirk aufgefundenen Fallwild oder Aufbrüche von Wild (mit Ausnahme von Schwarzwild), welches im betreffenden Jagdbezirk zur Strecke gekommen ist, und Körper oder Körperteile von Nutria und Bisam,“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „halben“ gestrichen.

bb) In Nummer 7 wird nach der Angabe „1:10 000“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die oberste Jagdbehörde kann aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 zulassen oder die Kirmung einschränken.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) mit einem elektronischen Fangmeldesystem mit der Funktion einer Statusmeldung ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch). Die Statusmeldung muss zwei Mal täglich morgens und abends auf das Empfangsgerät übermittelt werden.“
 - Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für Fallen mit Fangmeldesystem gemäß Absatz 1.“
8. Vor § 34 wird die Überschrift zu Kapitel 4 wie folgt gefasst:
„Schießübungsnachweis“
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schießübungsnachweis“
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit“ durch das Wort „Schießübungsnachweis“ ersetzt.
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Schießsimulationen erfüllen nicht die Bedingungen des Satzes 1.“
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schießnachweis“ durch das Wort „Schießübungsnachweis“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Übung ist mit einem für Schwarzwild zugelassenen Kaliber gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes durchzuführen.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Nummer“ wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
 - In Nummer 8 werden nach dem Wort „kontrolliert“ die Wörter „oder Tiere nicht unverzüglich entnimmt“ eingefügt.
 - In Nummer 9 wird die Angabe „34“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
11. § 38 wird wie folgt gefasst:
„Die Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer erhalten eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), wobei das Honorar nach § 9 Abs. 1 JVEG nach der Honorargruppe 1 bemessen und ab der zweiten Stunde halbiert wird. Reisekosten werden nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes ersetzt.“
12. § 43 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darf Schalenwild im Freigebiet ohne Abschussplan erlegt werden; Abschussplanung und Abschussdurchführung sind darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rot-, Sika- oder Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden.“
13. § 46 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „31. März 2019“ ersetzt.
14. In Anlage 1 wird in Zeile 20 der Tabelle (Rehwild, Altersklasse 1) in Spalte 4 das Wort „bis“ gestrichen und in Zeile 21 der Tabelle (Rehwild, Altersklasse 2) in Spalte 3, die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

15. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In Nummer I.1. wird die Angabe „L 115, B 258, K 43, K 72, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz,“ gestrichen.
 - Nummer I.2. wird wie folgt gefasst:
„2. Königsforst – Wahner Heide
Anschlussstelle Bergisch-Gladbach – Bensberg (A 4), A 4, L136, L 84, Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Köln, A 3 bis AS Lohmar, B484, B56, B8, nord-östliche Bebauungsgrenze Troisdorf bis K 20, K 20 bis Zaun Camp Spich, Zaun Deutsches Luft- und Raumfahrtzentrum; Einzäunung Flughafen Köln/Bonn in östlicher Richtung, auf Höhe der Landebahn NO-SW auf 600 m, L 84, Einzäunung Flughafen Köln/Bonn in nordwestlicher Richtung, L 489, Anschlussstelle Königsforst (A 3), A 3, L73, östliche Bebauungsgrenze Rath, L 358 bis Anschlussstelle Bergisch-Gladbach – Bensberg (A4).“

792

Artikel 3**Verordnung über die Jagdabgabe
(Jagdabgabeverordnung – JAbgVO)**

Die Jagdabgabeverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 469) wird aufgehoben.

790

Artikel 4**Änderung des Landesforstgesetzes**

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald und“.

2. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, einschließlich der §§ 70 bis 71, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

791

Artikel 5**Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

In § 52 Absatz 2 Nummer 5 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, werden nach dem Wort „lassen“ die Wörter „; ausgenommen sind Gebrauchshunde in Verwendung“ eingefügt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin Laschet

(L. S.)

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Und für den Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Für den Minister der Finanzen
Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Zugleich für den Minister des Innern
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Schießübungsnachweis

§ 17a Absatz 3 Landesjagdgesetz
§ 34 Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd ist der jährliche Schießübungsnachweis.

Hierfür ist vorzulegen:

- a) Ein Schießübungsnachweis* gemäß Muster der Anlage 2 § 34 DVO-LJG NRW oder
- b) eine vergleichbare Bescheinigung aus einem anderen Bundesland oder Staat.

* Für den Schießübungsnachweis gemäß a) gilt:

Schießstand:

Je drei Schüsse aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 Meter

- 1. auf den laufenden Keiler, stehend, freihändig
- 2. auf den laufenden Keiler angehalten, stehend, freihändig und
- 3. auf den laufenden Keiler angehalten, sitzend.

Der Schießübungsnachweis gilt als erbracht, wenn die Übungen absolviert wurden.

Die Übung ist mit einem für Schwarzwild zugelassenen Kaliber gemäß § 34 Absatz 3 DVO-LJG NRW i. V. m. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes durchzuführen.

Schießkino*:

Je drei Schüsse aus einer simulierten Entfernung, angelehnt an die Disziplin „laufender Keiler“, im Anhalt an die nachstehenden Szenerien

- 1. auf flüchtiges Schwarzwild, stehend freihändig
- 2. auf stehendes Schwarzwild, stehend freihändig
- 3. auf stehendes Schwarzwild, sitzend.

Der Schießübungsnachweis gilt als erbracht, wenn die Übungen absolviert wurden.

Die Übung ist mit einem für Schwarzwild zugelassenen Kaliber gemäß § 34 Absatz 3 DVO-LJG NRW i. V. m. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes durchzuführen.

* Gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 2 DVO-LJG NRW gelten Schießsimulationsanlagen nicht als Schießkino.

Anlage 2 zu § 34 DVO LJG-NRW

Schießübungsnachweis

Für Frau / Herrn

Adresse

Schießstand

Jahr	Absolviert:			Name Schießstand; Name Standleitung	Datum; Unterschrift Standleitung; Stempel
	Laufender Keiler stehend freihändig	Laufender Keiler, angehalten stehend freihändig	Laufender Keiler, angehalten sitzend		

Schießkino

Jahr	Absolviert:			Name Schießkino; Name Standleitung	Datum; Unterschrift Standleitung; Stempel
	Flüchtiges Schwarzwild stehend freihändig	Stehendes Schwarzwild stehend freihändig	Stehendes Schwarzwild Sitzend		

791

Verordnung über das Nationale Naturmonument Kluterthöhlsystem (NNM-VO Kluterthöhlsystem)

Vom 12. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Präambel

Das großräumige Kluterthöhlsystem stellt einen einzigartigen und Millionen Jahre alten Karbonatkarst dar. Gelegen innerhalb des Kluterbergs, besteht es aus bisher acht voneinander getrennten Höhlen, die hydrologisch beziehungsweise speläologisch miteinander verbunden sind. Das bisher bekannte Höhlensystem umfasst Gänge von insgesamt über 7 000 Meter Länge. Es ist eine herausragende Naturerscheinung, die aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit von nationaler Bedeutung ist.

Durch tektonische Prozesse während der variszischen Gebirgsbildungsphase wurde eine devonische, etwa 385 Millionen Jahre alte Riffkalklinse zerklüftet und emporgehoben. Das Riff bildet eine etwa 12 Meter mächtige Karbonatschicht, die vorwiegend aus Korallen, Stromatoporen, Nautiliden und anderen Organismen aufgebaut ist und mit bis über 60 Meter Deckgestein überdeckt ist. Im Laufe der Zeit wurde das Riff durch eindringendes Wasser ausgelaugt und später durch die Hebung des Gebirges trockengelegt. Zurück blieb ein bizarr anmutendes Karsthöhlsystem mit vielfältigen Laugformen und einem dreidimensionalen Aufschluss des Riffkörpers, in dem die fossilen Organismen intakt und überwiegend in Lebendposition betrachtet werden können. Es handelt sich um den bundesweit einzigen Aufschluss dieser Art, der darüber hinaus im europaweiten Vergleich außerordentlich selten ist. Da das Höhlensystem nur in einem relativ kleinen Bereich als Schauhöhle für die Öffentlichkeit zugänglich ist, können sich die übrigen Areale ungestört weiter entwickeln.

Die klimatischen Verhältnisse des Höhlensystems bedingen ein konstantes, jedoch empfindliches Ökosystem. Es bietet Lebensraum für zahlreiche geschützte und seltene Tierarten – insbesondere Arten, die ausschließlich in Höhlen vorkommen – und solche, die Höhlen als Teilhabitate nutzen. Aufgrund des ausgedehnten Gewässersystems bietet das Höhlensystem einen hervorragenden Einblick in das Grundwasserökosystem. Eine dort beschriebene Art, der Höhlenschnurwurm (*Prostoma putealis*), ist nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bundesweit nur im Kluterthöhlsystem nachgewiesen.

Überdies bedingt das konstante Höhlenklima im Zusammenwirken mit der Luftzusammensetzung positive Wirkungen auf den Menschen in Bezug auf Atemwegsleiden. Der hier seit Jahrzehnten betriebene Kurbetrieb verfolgt die anerkannte Therapieform der Speläotherapie.

§ 1

Erklärung zum Nationalen Naturmonument

Das sich unmittelbar nördlich der Ennepe auf dem Gebiet der Stadt Ennepetal im Ennepe-Ruhr-Kreis und innerhalb des verkarsteten Riffkörpers befindliche Kluterthöhlsystem mit seiner herausragenden wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Bedeutung wird in den in § 2 Absatz 2 bezeichneten Grenzen zum Nationalen Naturmonument mit der Bezeichnung „Kluterthöhlsystem“ erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Nationale Naturmonument umfasst den 30 Hektar großen, das Höhlensystem einschließenden, verkarsteten und bis über 60 Meter überdeckten Riffkörper.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Nationalen Naturmonuments werden in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) durch eine schwarze Linie mit einfachen, senkrecht aufstehenden Strichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet. Die Karten und ein Flurstücksverzeichnis (Anlage 3) sind als Anlagen Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Dem verkarsteten Riffkörper mit dem darin befindlichen Kluterthöhlsystem kommt aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der sich in ihm befindlichen geologischen Aufschlüsse als Erdarchiv, als Forschungsgegenstand sowie als Lebensraum seltener Tierarten eine bundesweit herausragende Bedeutung zu.

- (2) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung des verkarsteten Riffkörpers einschließlich des sich in ihm befindlichen Höhlensystems aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit,
2. die dauerhafte Sicherung, Pflege und Entwicklung des Höhlensystems innerhalb des verkarsteten Riffkörpers als einzigartiges und bedeutendes wissenschaftliches und naturgeschichtliches, insbesondere geowissenschaftliches, paläontologisches und paläoökologisches Objekt,
3. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung der in den Höhlengewässern vorkommenden seltenen Arten, insbesondere des
 - a) Höhlenschnurwurms (*Prostoma putealis*)
 - b) *Niphargus fontanus*,
 - c) *Niphargus kochianus* ssp. *Kochianus* und
 - d) *Niphargus schellenbergi*.

sowie unter anderem der Höhlenflohkrebs-Arten

- (3) Soweit es mit den Schutzzwecken des Absatzes 2 vereinbar ist, soll das Nationale Naturmonument auch
 1. naturwissenschaftliche Forschungsarbeiten zur Aufklärung weiterer geowissenschaftlicher, paläontologischer, paläoökologischer, speläotherapeutischer und ökologischer Sachverhalte ermöglichen und
 2. die geowissenschaftlichen, paläontologischen und paläoökologischen Besonderheiten gemäß ihrer nationalen Bedeutung erlebbar machen.

§ 4

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele

- (1) Im Nationalen Naturmonument

1. ist die Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Höhlensystems für nachfolgende Generationen durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,
2. sind alle Maßnahmen so durchzuführen, dass das Höhlensystem in seiner geohistorisch gewachsenen Form einschließlich seines unbelebten Inventars erhalten und sein Erlebniswert sowie sein Erscheinungsbild dauerhaft gesichert wird,
3. ist bei der Nutzung, Pflege und Entwicklung des Höhlensystems seine Funktion als Lebensraum für die Arten im Sinn des § 3 Absatz 2 Nummer 3 zu wahren,
4. ist bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, der Umwelt- und Geschichtsbildung, sowie bei den Maßnahmen zur Erlebbarkeit des Nationalen Naturmonuments zu gewährleisten, dass sie mit den in § 3 formulierten Schutzzwecken vereinbar sind und
5. ist das besondere Höhlenklima zu erhalten.

(2) Die untere Naturschutzbehörde bestimmt die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung und legt ein Konzept für ein Monitoring fest.

§ 5

Verbote

Es sind alle Handlungen verboten, die den Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments beeinträchtigen oder zu einer Zerstörung oder Beschädigung desselben oder seiner Bestandteile führen können.

Verboten ist insbesondere,

1. die Felssubstanz der Höhlen zu zerstören, zu beschädigen, zu entnehmen oder das Erscheinungsbild der Höhlen in jedweder Weise zu verändern,
2. das Höhleninventar oder Teile von ihm, insbesondere Tropfsteine und Fossilien, zu zerstören, zu beschädigen, zu berühren, zu entnehmen oder in jedweder anderen Weise sein Erscheinungsbild zu verändern,
3. wild lebende Tiere, insbesondere Tiere im Sinn des § 3 Absatz 2 Nummer 3, einschließlich all ihrer Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen, erheblich zu stören oder zu entnehmen,
4. das Höhlenklima zu verändern,
5. die Höhle außerhalb von mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten, geführten Veranstaltungen oder kurtherapeutischen Anwendungen zu betreten,
6. das für den Kurbetrieb und die Führungen abgenommene Betriebswegenetz zu verlassen,
7. das Hinterlassen von Abfällen,
8. das Anlegen oder Mitführen offenen Feuers und offenen Lichts,
9. der Verzehr von Nahrungsmitteln,
10. das Anlegen oder Errichten von Wegen oder Einrichtungen, die Änderung bestehender Wege sowie die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen, unter anderem die Errichtung stationärer und mobiler Einrichtungen, das Anlegen weiterer Öffnungen oder Zugänge zum Höhlensystem,
11. Maßnahmen durchzuführen, welche die Grundwassersituation oder die Funktion der Quellaustritte des Höhlensystems verändern,
12. das Einbringen von nicht autochthonem Gesteins- oder Bodenmaterial.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 5 bleiben

1. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie von dieser angeordnete oder mit dieser abgestimmte wissenschaftliche Untersuchungen,
2. soweit mit den Schutzzwecken des § 3 vereinbar unwesentliche Änderungen des Betriebswegenetzes inklusive der zugehörigen Einbauten im Rahmen der Unterhaltung,
die Pflege und Erhaltung und Ertüchtigung der elektrischen Anlage sowie unwesentliche Änderungen im Bereich des Vorplatzes und des Zugangsbereiches im Rahmen der Unterhaltung und Pflege, die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Durchführung unverzüglich anzuzeigen und
3. unaufschiebbare Maßnahmen der Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für wesentliche Änderungen des Betriebswegenetzes einschließlich der zugehörigen Einbauten im Rahmen der Unterhaltung und Pflege und für wesentliche Änderungen des Vorplatzes und des Zugangsbereiches, sowie der elektrischen Anlage von den Verboten des § 5 zulassen, sofern der Schutzzweck nicht entgegensteht.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 75 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, erteilen.

§ 8

Verhältnis zu anderen Schutzvorschriften

(1) Das Nationale Naturmonument ist zugleich Bestandteil des im Landschaftsplan „Raum Ennepetal / Gevelsberg / Schwelm“ im Jahr 2001 festgesetzten Naturschutzgebietes „Kluterhöhle und Bismarckhöhle“.

(2) Die Regelungen der in Absatz 1 genannten Unterschutzstellung bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 77 Absatz 1 Nummer 4 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer im Nationalen Naturmonument vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 zuwiderhandelt, sofern nicht die Handlung nach § 6 zulässig ist oder für sie eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt wurde. Nach § 78 des Landesnaturschutzgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

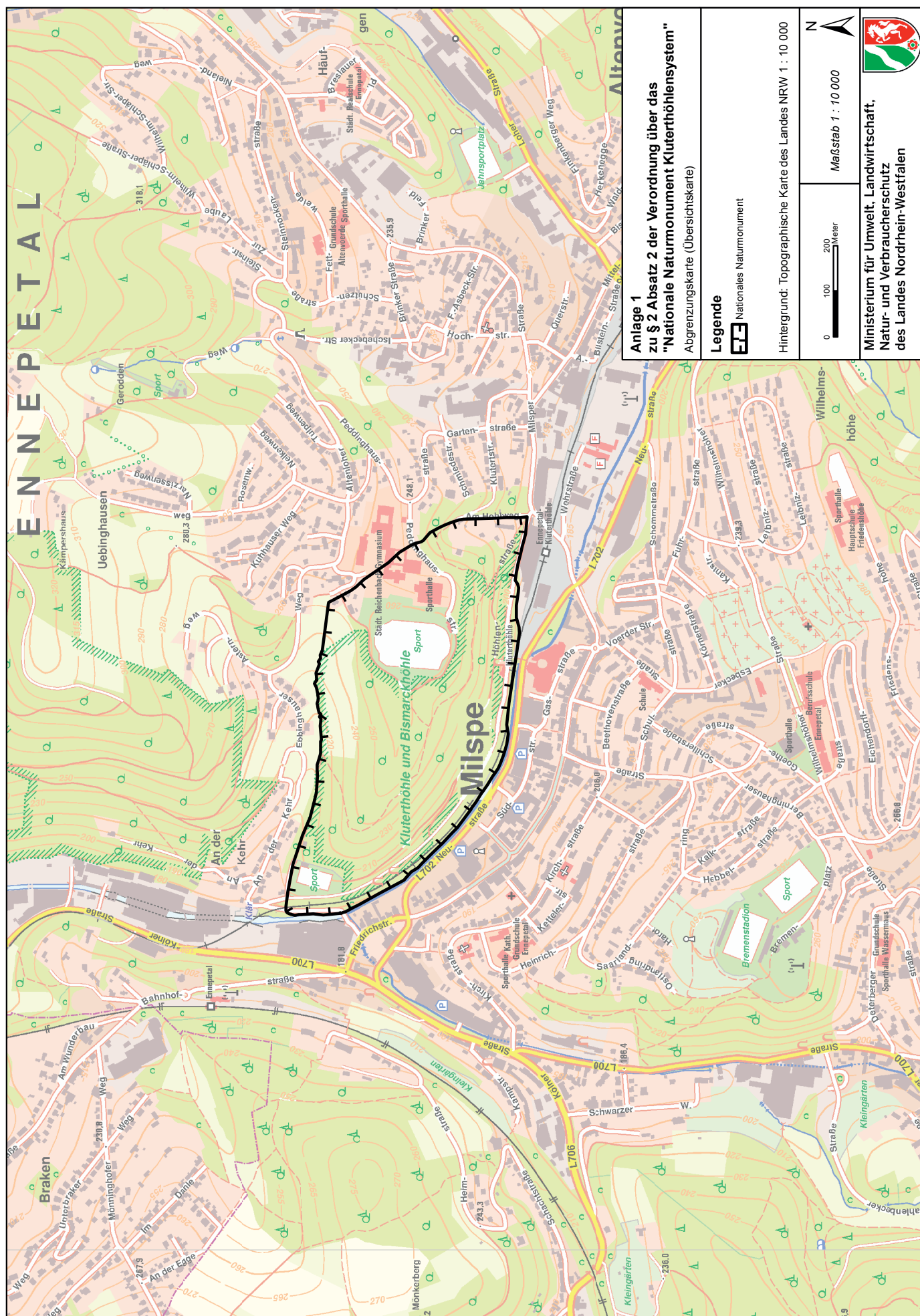
§ 10

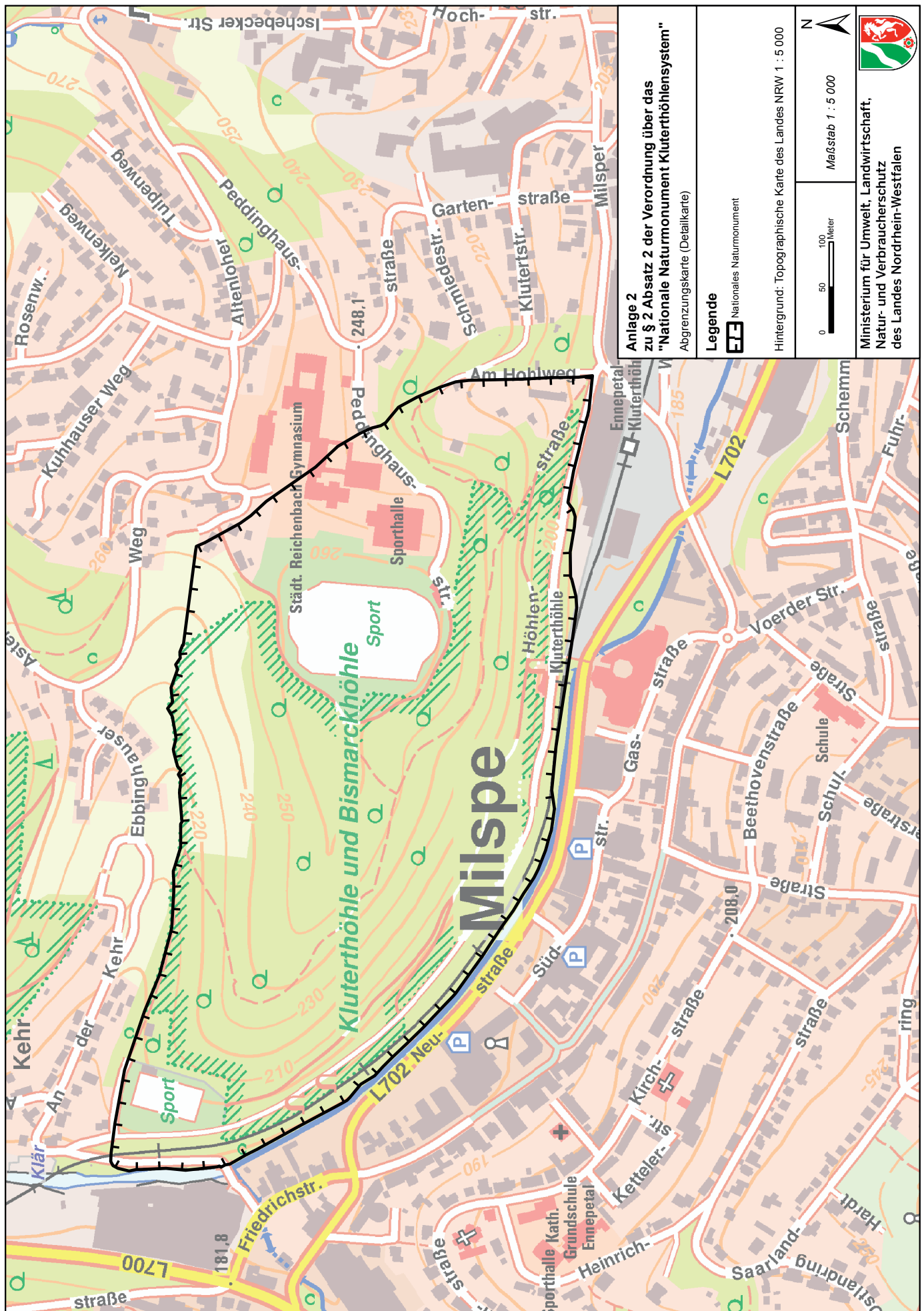
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 2019

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ursula Heinen-Esser





Anlage 3**Flurstücksverzeichnis zum Nationalen Naturmonument Kluterthöhle**

Gemarkung Ennepetal	Flur	Flurstück	In Abgrenzung enthalten
1314	41	1146, 1147, 479,	vollständig
1314	41	143,407, 424, 1164	teilweise
1314	40	410, 720, 715	teilweise
1314	41	478, 481	vollständig
1314	40	693	teilweise
1314	40	751	teilweise
1314	40	694	teilweise
1314	40	695, 755	teilweise
1314	40	585	teilweise
1314	40	622	teilweise
1314	40	587	vollständig
1314	40	623	vollständig
1314	40	208	teilweise
1314	40	588	vollständig
1314	40	716	teilweise
1314	41	208	vollständig
1314	41	509	vollständig
1314	41	477	vollständig
1314	41	1145	teilweise
1314	40	599, 644, 343, 643,	vollständig
1314	41	511, 480	vollständig
1314	41	1144, 797	teilweise

**Gesetz
zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Sondernutzung durch stationsbasiertes Carsharing“.
 - b) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Rechtsbehelfe“.
2. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „504 bis 510, 513“ durch die Angabe „463 bis 469, 472“ ersetzt.
3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Sondernutzung durch stationsbasiertes Carsharing

(1) Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung kann die Gemeinde zum Zwecke der Nutzung als Stellflächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge dazu geeignete Flächen einer Ortsdurchfahrt einer Landes- oder Kreisstraße oder geeignete Flächen einer Gemeindestraße bestimmen. § 2 Nummern 1, 2 und 4 sowie § 5 Absatz 1 Satz 3 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) gelten entsprechend. Ist die Gemeinde in der Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast, darf sie die Flächen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde bestimmen.

(2) Die Flächen sind im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens, das auch durch ein von der Gemeinde beliehenes kommunales Unternehmen durchgeführt werden darf, einem oder mehreren geeigneten und zuverlässigen Carsharing-Anbietern durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen. Es ist im Auswahlverfahren festzulegen, wie verfahren wird, wenn pro Fläche mehr als ein Unternehmen einen Antrag auf Sondernutzung stellt. § 5 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 6 Satz 5 des Carsharinggesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass sich Verweise auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beziehen. § 18 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 bis 7, § 19a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 22 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sondernutzungserlaubnis nicht auf Widerruf erteilt werden darf.

(3) Als Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharing-Anbieter kann die Gemeinde auch umweltbezogene oder solche Kriterien festlegen, die

1. einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs insbesondere durch Vernetzung mit anderen Mobilitätsangeboten oder
2. einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes, besonders dienlich sind.

Die Festlegung der Eignungskriterien kann auch durch Satzung erfolgen.

(4) Das vorgesehene Auswahlverfahren ist öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere über den vorgesehenen Ablauf des Auswahlverfahrens, Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie die Eignungskriterien. Sie muss zudem die vorgesehene Dauer der Sondernutzung enthalten. Das Auswahlverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen. Gemeinden mit nicht mehr als 80 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können in ihrem Auswahlverfahren von einzelnen Anforderungen abweichen, wenn dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände gerechtfertigt ist. Die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen.“

4. In § 35a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Wasserhaushaltsgesetz“ durch die Wörter „§ 67 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist“ ersetzt.
5. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Radschnellverbindungen des Landes“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht für den Bau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, die der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.“
 - cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „und Radschnellverbindungen des Landes“ gestrichen.
 - dd) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Radschnellverbindungen des Landes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Planung und“ gestrichen und nach dem Wort „Ministeriums“ die Wörter „die Planung und“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 8 werden die Wörter „und Radschnellverbindungen des Landes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 10 werden die Wörter „Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und Radschnellverbindungen des Landes“ gestrichen.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt und nach der Angabe „(BGBl. I S. 94)“ die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
7. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Rechtsbehelfe

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Landesstraßen, die in der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 297), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 92) geändert worden ist (Landesstraßenbedarfsplan), aufgeführt sind, hat keine aufschiebende Wirkung.“

8. In § 50 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
9. In § 59 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Wörter „Absatz 4 oder § 18a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Für den Minister der Finanzen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Für den Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Zugleich für den Minister des Innern

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2018/2019

Vom 26. Februar 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (veröffentlicht als Anlage 1 zu GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Anlage 4 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2018/2019 vom 14. August 2018 (GV. NRW. S. 468), die durch Verordnung vom 22. Januar 2019 (GV. NRW. S. 70) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

[illegible]

Anlage 4

			FH Aachen	FH Bielefeld		FH Bochum	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH	FH	FH Gelsenkirchen	FH Köln		FH Münster		FH Niederrhein		FH Rhein-Waal		FH Ostwestfalen		FH Ruhr-West		FH L. Gesundheitsberufe			
Studiengang / Studienrichtung			Abschluss	Fachsemester	AC	BI	MI	BO	Si-A	RB	DO	D	GE	K	LEV	MS	SY	KR	MG	KLE	KL	DET	LEM	ROT	MÜH	BO	
Betriebswirtschaftslehre - Industrielles Dienstleistungsmanagement			Ba (FH)	2.																							
			3.																							60	
			4.																								60
			5.																								60
			6.																								60
			7.																								45
			8.																								
Betriebswirtschaftslehre - Internationales Handelsmanagement und Logistik (Praxissemester)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								60
			4.																								60
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Betriebswirtschaftslehre - Internationales Handelsmanagement und Logistik (Praxissemester)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								60
			4.																								60
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Betriebswirtschaftslehre - Internationales Handelsmanagement und Logistik (Praxissemester)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								60
			4.																								60
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Betriebswirtschaftslehre - Internationales Handelsmanagement und Logistik (Praxissemester)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								60
			4.																								60
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Business Administration (Teilzeit)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								20
			4.																								20
			5.																								20
			6.																								30
			7.																								
			8.																								
Business Analytics			Mia (FH)	2.																							
			3.																								20
			4.																								20
			5.																								20
			6.																								30
			7.																								
			8.																								
BWL - Admenagement BWL - Entrepreneurial Management BWL - International Marketing-Management M. A. Cive Design controlling und Management (Teilzeit) Drug Discovery and Development			Mia (FH)	2.																							
			3.																								
			4.																								
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Commerce Economics and Finance Empowerment Studies (Teilzeit) Empowerment Studies (Teilzeit) Energie- und Umwelttechnik Energie- und Wassermanagement (Praxissemester) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungswissenschaften (gründend) European Business Studies European Master in Project Management G-4 Science-Based Health Care Sicherheitsierung offenerischen Handels (FpH)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								
			4.																								
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungswissenschaften (gründend) European Business Studies European Master in Project Management G-4 Science-Based Health Care Sicherheitsierung offenerischen Handels (FpH)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								
			4.																								
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungswissenschaften (gründend) European Business Studies European Master in Project Management G-4 Science-Based Health Care Sicherheitsierung offenerischen Handels (FpH)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								
			4.																								
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungswissenschaften (gründend) European Business Studies European Master in Project Management G-4 Science-Based Health Care Sicherheitsierung offenerischen Handels (FpH)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								
			4.																								
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungswissenschaften (gründend) European Business Studies European Master in Project Management G-4 Science-Based Health Care Sicherheitsierung offenerischen Handels (FpH)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								
			4.																								
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungswissenschaften (gründend) European Business Studies European Master in Project Management G-4 Science-Based Health Care Sicherheitsierung offenerischen Handels (FpH)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								
			4.																								
			5.																								
			6.																								
			7.																								
			8.																								
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Ernährungswissenschaften (gründend) European Business Studies European Master in Project Management G-4 Science-Based Health Care Sicherheitsierung offenerischen Handels (FpH)			Ba (FH)	2.																							
			3.																								
			4.																								
			5.																								
			6.																								

Anlage 4

			FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH	FH	FH Gelsenkirchen	FH Köln		FH Münster		FH Niederrhein		FH Rhein-Waal		FH Osnabrücken		FH Ruhr West		FH f. Gesundheitsberufe	
Studiengang / Studienrichtung			Abschluss	Fachsemester	AC	BI	MI	BO	StA	RB	DO	D	GE	K	LEV	MS	ST	KR	MG	KLE	KL	DET	LEM	BOT	MUH	BO
Medienproduktion	Ba (FH)		2.																				95			
			3.																				86			
			6.																				77			
			4.										65													
Medientechnik	Ba (FH)		2.																							
			4.										55													
			6.										46													
			4.																							
Nachhaltige Entwicklung	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Nachhaltige Ingenieurwissenschaft	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Nachhaltige Sozialpolitik – Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Nachhaltiger Tourismus	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Naturwissenschaftliche Forensik	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Online-Redaktion	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Pädagogik der Kindheit und Familienbildung	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Pflege (berufsbegleitend)	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Pflege- und Gesundheitsmanagement	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Pharmatechnik	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Physiotherapie	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Production Engineering and Management	Ma (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Produktion und Logistik (Praxissemester)	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Produktion und Management	Ma (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Projektmanagement Bau	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie)	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Psychosoziale Beratung	Ma (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Psychosoziale Beratung und Mediation	Ma (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Rettungsdienstleistungen	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Sozialarbeit / Sozialpädagogik (Teilzeit)	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Sozialarbeit / Sozialpädagogik (Teilzeit)	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Soziale Arbeit (Teilzeit)	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							
Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt: Armut und Flüchtlings-Migration (dual)	Ba (FH)		2.																							
			4.																							
			6.																							
			4.																							

Anlage 4

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Bonn-Rhein-Sieg		FH		FH Gelenkirchen		FH Köln		FH Münster		FH Niederrhein		FH Rhein-Waal		FH Ostwestfalen		FH Ruhr West		F.H.L. Gesundheits- berufe
			AC	BI	MI	BO	SI A	RB	DO	D	GE	K	LEV	MS	ST	KR	MG	KLE	KL	DET	LEM	BOT	MÜH	BO			
Wirtschaftswirtschaft	Ba (FH)	2.																									
		3.	120												47												
		4.	120												45												
		5.													42												
		6.	120												40												
		2.													37												
Wirtschaftswirtschaft (Praxissemester)	Ba (FH)	3.																									
		4.																									
		51																									
		3.																									
		4.																									

Einzelpreis dieser Nummer 8,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359